



# Clean Energy Investment

by A-E-S Europe

[www.Europe-Solar.de](http://www.Europe-Solar.de)

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der A-E-S Europe GmbH ([www.europe-solar.de](http://www.europe-solar.de)) mit Sitz in Hannover / Deutschland (Stand 01.07.2011):**

### **§1 Geltung der Bedingungen**

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und amgebote Waren im Solar- und Photovoltaikbereich erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Vom Kunden entgegengesprechende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

### **§2 Angebot, Auftragsbestätigung und Vertragschluss**

1. Unsere Angebote erfolgen unter Vorbehalt des Zwischenverkauf. Sofern wir diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben sind sie daher freibleibend und unverbindlich bis zum Vertragsabschluss.
2. Eventuelle Abweichungen in der Auftragsbestätigung von der Bestellung müssen uns umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Bei einer Nichtverfügbarkeit der Leistung wird der Kunde umgehend informiert und die Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet.
4. Technische Änderungen durch den Zulieferer bleiben vorbehalten, sofern dadurch dem Käufer keine unzumutbaren Nachteile entstehen.
5. Garantien sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Hersteller zugesichert wurden und sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und dort auch unsere Verpflichtungen aus der Garantie im Einzelnen festgehalten sind. Im Übrigen gelten die Herstellergarantien für alle von uns gelieferten Waren. Wir übernehmen selbst keine Garantien.
6. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Etwaige Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten vorgelegt werden.
7. Bei Vertragsvortäuschung oder Datenmissbrauch behalten wir uns das Recht vor, Schadenersatz zu verlangen.

### **§3 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise gemäß Incoterms 2010 als CIF-Preise zum vereinbarten Zielhafen zuzüglich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer und Kosten für Verpackung, Fracht, Zoll und Versicherung.
2. Eine Lieferung frei Haus ist gesondert mit uns zu vereinbaren und wird auch gesondert abgerechnet

3. Als Zahlungswährung wird Euro festgelegt. Zahlungen in anderen Währungen sind möglich, bedürfen jedoch unserer schriftlichen Bestätigung. Uns dürfen hierdurch keine Wechselkursnachteile entstehen.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
5. Wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere durch Materialpreisänderungen eintreten behalten wir uns das Recht vor Preise entsprechend anzupassen. Dies werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
6. Für Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.
7. Der Kaufpreis ist bei erfolgreicher Übergabe an den Käufer oder an dessen Spediteur vollständig und ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
8. Der Käufer ist bei Mängelrügen zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder zwischen uns unstreitig sind. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
9. Wir sind bei Zahlungsverzug des Käufers und unter vorheriger Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Ware an einen anderen Kunden zu verkaufen, auch wenn der Käufer die Ware bereits angezahlt hat. Eine Rückerstattung des angezahlten Betrags erfolgt nach Abzug aller Kosten einschließlich des entgangenen Gewinns, Zinsen, Bearbeitungs- und Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der zurückbehaltenen Ware entstehen.

#### **§4 Liefer- und Leistungszeit**

1. Die in unseren Angeboten angegebenen Liefertermine sind Richtzeiten. Diese stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Es sei denn, dass ein Liefertermin von uns schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert wurde. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, hoheitlicher Massnahmen und höherer Gewalt die nicht unserer Einflussnahme unterliegen. Hierzu gehören zum Beispiel Fabrikationsstörungen beim Zulieferer, Arbeitsverzögerungen, Betriebsstörungen, Zulieferverzögerungen, soweit diese Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware Einfluss haben. In einem vorstehend definierten Fall informieren wir den Auftraggeber unverzüglich sobald wir Kenntniss darüber haben. Schadenersatzforderungen aufgrund von Verzug und aufgrund der Nichterfüllung des Vertrages sind in Fällen unvorhergesehener Ereignisse ausgeschlossen. Wir sind ferner nicht verpflichtet, in diesem Fall zu liefern und können ebenfalls vom Vertrag zurücktreten. Wir bemühen uns allerdings ein neuerliches Angebot zu gegebenfalls dem unvorhergesehenen Ereignisses angepassten Bedingungen zu unterbreiten.
2. Wenn der Zulieferer nicht mehr produziert und/oder aus anderen Gründen trotz Aufforderung nicht liefert sind wir nicht verpflichtet zu liefern und können von dem Vertrag zurücktreten. Voraussetzung für dieses Rücktrittsrecht ist, dass die Ware von anderen Lieferanten zu selbigen Konditionen nicht zu beschaffen ist. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers ist dann ausgeschlossen. Sollten wir aus anderen Gründen nicht liefern und in Lieferverzug geraten, kann der Käufer den Rücktritt aus dem Kaufvertrag ohne Anspruch auf Schadenersatz erklären. Angezahlte Gelder werden in diesem Fall unverzinst und in der angezahlten Währung zurückerstattet.
3. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.
4. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt, wenn alle technischen und finanziellen Fragen geklärt sind. Ebenso hat der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.
5. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Lieferungen containerweise. Wird bei einer Containerlieferung mehr als 1 Leistungstyp geliefert, so gilt der Lieferauftrag als erfüllt, sofern die verschiedenen Typen in ihren Leistungen nicht um +/-5 % von der von uns bestätigten Toleranzklasse abweichen.
6. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen.
7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Sollte unsere Rechnung bis eine Woche nach Ankunft der betreffenden Waren im Zielhafen noch nicht beglichen sein, sind wir berechtigt, die getätigte Anzahlung zunächst als Sicherheit für unsere offene Restforderung zu behalten. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über und hat der Käufer alle hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerkosten zu tragen.

## **§5 Gefahrenübergang**

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware am Zoll- und Bestimmungshafen vom Käufer abgeholt und die Frachtpapiere an den Käufer übergeben werden.
2. Freihaus Lieferungen sind gesondert zu vereinbaren. Eine Freihaus Lieferung setzt voraus, dass der Käufer uns einen schriftlichen Auftrag erteilt. Die dadurch resultierenden Mehrkosten für Versicherung und Weitertransport vom Bestimmungshafen gehen zu Lasten des Käufers.
3. Übernimmt der Käufer die Organisation des Transports und Versicherung der Ware vom Ankunftshafen zu seinem Lager selbst, so sind wir von den dadurch anfallenden Kosten befreit.
4. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagern wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

## **§6 Mängelhaftung**

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 und §378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die Ware unverzüglich noch am Ankunftshafen auf etwaige Transportschäden oder offensichtliche Mängel zu untersuchen ist.
2. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr gerechnet ab Gefahrenübergang.
3. Der Käufer hat die Reklamation so darzustellen, dass er den Mangel der Ware fachmännisch beschreibt, wenn möglich mit Fotos dokumentiert und uns auf Verlangen ein Exemplar der reklamierten Module zwecks Durchführung eigener Untersuchung zur Verfügung stellen.
4. Farbabweichungen geringeren Ausmaßes und Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß. Dies gilt auch für Leistungsabweichungen bei Photovoltaikmodulen im Rahmen einer Toleranz von +/- 5 %.
5. Als Beschaffenheit der Ware gelten grundsätzlich nur die Eigenschaften als vereinbart, die aus der technischen Produktbeschreibung hervorgehen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir, gemeinsam mit unserem Lieferanten, zu Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung (Reparatur, Teilersatz, Teileaustausch der Module und deren Komponenten) fehl oder sind wir zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt in sonstiger Weise die Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
9. Im Falle einer Rücknahme sind die mangelhaften Liefergegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bzw. durch unseren Lieferanten bereitzuhalten und auf unsere Aufforderung an uns zurückzusenden.
10. Unsere Haftung beschränkt sich nur auf Reklamationen unseres unmittelbaren Kunden. Werden die gelieferten Waren von unserem Kunden an Dritten weiterverkauft, so haften wir nicht für deren Reklamationen, insbesondere wenn Module bereits installiert bzw. benutzt wurden, da wir Schadenersatzansprüche infolge von falscher Benutzung oder Naturschäden, insbesondere durch Blitz, Wasser, Regen, Schnee, Eis nicht haften.

## **§7 Gesamthaftung**

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§8 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **§9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Incoterms 2010.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. 8.2 Vertragsänderungen, Nebenabreden und sonstige Mitteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

## **A-E-S Europe GmbH (www.europe-solar.de)**

Expo Plaza 3  
30539 Hannover  
Stand: 01.07.2011

**GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF BUSINESS (GTC) A-E-S Europe GmbH with headquarters in Hannover / Germany ([www.europe-solar.de](http://www.europe-solar.de)), Dated 01.07.2011**

**§1 General Provisions**

- (1) **A-E-S Europe Purchase Agreement:** By accepting delivery of any product delivered from A-E-S Europe ("A-E-S Europe"), you ("Customer") agree that the following terms and conditions are the exclusive terms governing the sales transaction between Customer and A-E-S Europe. Any attempt to alter, supplement, modify or amend these terms and conditions by the Customer will be considered a material alteration of this agreement and, therefore, are null and void. In addition, these terms and conditions are subject to change at any time, without prior written notice. Therefore, please check these terms and conditions carefully each time you place an order with or accept delivery of any goods from A-E-S Europe.
- (2) Our GTC shall apply only toward contractors in the meaning of §14b German Civil Code ("BGB").

**§2 Offer – Offer documents – Conclusion of contract**

- (1) Our offers are subject to change without notice. Any contract shall be considered as awarded only if it was confirmed in writing or if it is being performed already.
- (2) Our written order confirmation is of decisive importance for the scope of the supply of goods and services. Delivery periods and delivery deadlines shall be considered as binding only if expressly defined as binding on our confirmation of the contract.
- (3) The completion of the contract will be subject to delivery being made in time and in the proper way by our suppliers. This will only apply where a failure to make delivery is not our fault, particularly where a congruent covering transaction is concluded with our supplier. The customer will immediately be informed of the unavailability of the service. The counterperformance will immediately be refunded.
- (4) We reserve the property right and the copyright in any pictures, drawings, calculations or other documentations. This shall apply also to such documents defined as confidential. The customer shall be required to receive our express consent in writing prior to passing on such documents to any third party.

**§3 Prices and Payment Conditions:**

- (1) Where nothing else is apparent from our offer/order confirmation, our prices will be understood as CIF prices (as defined in incoterms 2010) to the defined port plus package, freight, papers, postage, insurances and respectively applicable value added tax shall apply, unless differing provisions are stated in the confirmation of contract.
- (2) We shall reserve the right to change the prices accordingly in the event of decrease or increase of costs after conclusion of contract, particularly due to changes in material prices. We shall submit evidence of such changes upon the customer's request.
- (3) In all cases where we withdraw from a contract, we will be entitled to demand a handling fee of up to 20% of the net amount shown on the order confirmation, including particularly requirements for which there is a charge and the reimbursement of expenses which have actually been incurred, without having to provide any evidence of the loss. This will also apply in the event of the withdrawal of the customer, where the latter does not rely on the

non-fulfillment of an obligation by us.

(4) The deduction of a discount will only be permissible in the case of our express written promise or where printed on the order confirmation.

#### **§4 Delivery Periods**

(1) Delivery periods and delivery deadlines shall be considered as binding only if expressly defined as binding on our confirmation of contract award.

(2) Delivery periods and delivery deadlines refer to the moment of readiness for dispatch. These terms shall be considered as complied with, when the goods are on the way to the customer or at the moment, the customer received notice of their readiness for dispatch (in case the customer arranges shipment) at the moment of expiry of term.

(3) We will be entitled to make part deliveries and to render part performance if this is not unacceptable for the customer.

#### **§5 Passage of risk**

(1) The risk will pass to the customer as soon as the consignment is given to the person carrying out the transportation or has left our stores or the stores of our supplier for the purposes of dispatch or transportation and even when part deliveries are made.

(2) Goods declared ready for delivery shall be collected by the customer immediately; otherwise we shall be entitled to deliver the goods at our discretion or to store the goods at customer cost for freight carriers and at the customer's risk. The risk of deterioration or accidental loss shall devolve upon the customer one week after notification of goods ready for delivery and after hand-over to the railway, the freight carrier or haulage contractor, however, not later than with exit from factory or warehouse.

#### **§6 Liability for damages**

(1) Claims for defects require that the customer properly honor the obligations of examination and the making of complaints about defects which he owes in accordance with §377 and §378 HGB (German Civil Code). The customer shall not be entitled to claims for defects, unless he complied with his obligation properly. Did the customer fail to comply with his obligation, than the goods shall be considered as approved, unless defects could not be detected even after thorough inspection or defects were fraudulently not disclosed.

(2) Technical information in advertisements, offers etc. are subject to permanent changes. Therefore, such data shall not constitute any guaranteed properties. We shall reserve the right to technical changes, deviations in dimensions and color, as far as these changes are reasonable under consideration of the customer's interests.

(3) In the event of a justified and timely noticed about a defect, we will honor our warranty by making remedial repairs, replacement delivery or refunding, depending on our choice. Parts which we replace will become our property.

(4) The period of statute of limitation regarding claims for defects shall be 12 months as of the moment of devolution of risk. This will also apply to defects of structures or goods supplied by us which are used for structures in accordance with their usual manner of use and which have caused its defectiveness.

(5) The customer shall provide us with appropriate assistance to defend ourselves against claims and

(6) Liability for faulty damage to life, body or health shall remain unaffected; this provision shall also apply to the statutory liability under the product liability law.

(7) No warranty will in particular be assumed in the following cases: Unsuitable or incorrect use, faulty installation or commissioning by the customer or third party, natural wear and tear, incorrect or negligent handling, incorrect maintenance.

## **§7 Aggregate liabilities**

(1) Any liability for damages exceeding the provisions under section 6 shall be excluded, irrespective of the legal nature of the asserted claim. This shall in particular apply to claims for damages from faulty action on the date of contract due to other failure to comply with obligations or due to tortuous claims for replacement of damages in accordance with section 823 German Civil Code. This limitation shall also apply in the event the customer requests replacement of useless expenses instead of asserting a claim for damages.

## **§8 Reservation of property rights**

(1) We shall reserve the property in the object of purchase until receipt of any and all payments under the delivery contract. In the event of non-compliance with contract by the customer, we shall be entitled to take the object of purchase back. The takingback of the object of purchase includes a withdrawal from contract. We shall be entitled to make use of the object of purchase taken back; the yield from the use shall be charged up against the customer's liabilities – minus reasonable utilization costs.

(2) The customer shall be entitled to resell the purchase object in the ordinary course of business; however, the customer shall assign to us already now any and all claims accruing to him from the resell to his buyers or to any third party in the amount of our final invoice (including value added tax), irrespective of whether the purchase object was resold without or under any agreement. The customer shall remain entitled to collect this receivable also after the assignment. This provision shall not affect our right to collect the receivable ourselves. However, we shall be obliged to refrain from collecting the receivable, as long as the customer complies with his payment obligations from the gained earnings, as long as he is not in delay with his payments and in particular as long as no insolvency proceedings are instituted against him or payments were not suspended. But, in any of the events described above, we shall be entitled to request from the customer information on the assigned claim and its debtor, any and all information required for collection, to surrender the appertaining documents and to notify the debtor (third party) about the assignment.

## **§9 Place of jurisdiction and place of performance**

(1) Only the law of the Federal Republic of Germany under consideration of the incoterms 2010 will apply to these Terms and Conditions and all legal relations between the customer and ourselves. The provisions of UN purchasing law will not apply. The place of performance shall be our headquarters.

(2) Should any of the provisions of the GTCs be ineffective or void in part or in whole, then the contractual partners agree to stipulate a provision that comes closest to the meaning and purpose of the ineffective or void provision.

**A-E-S Europe GmbH ([www.europe-solar.de](http://www.europe-solar.de))**

Expo Plaza 3

30539 Hannover, Germany

Dated: 01.07.2011